

Basiswissen Grundrechte

Bearbeitet von
Von Ralf Altevers, Rechtsanwalt und Repetitor

6. Auflage 2018. Buch. Rund 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 86752 575 6
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Hinweise zur Erstellung einer Grundrechts-Klausur

Bei der Bearbeitung von Klausurfällen sollten Sie in drei Arbeitsschritten vorgehen:

1. Schritt: Erfassen von **Sachverhalt** und Fallfrage,
2. Schritt: Erstellen einer **Gliederung**,
3. Schritt: **Niederschrift**.

Für die ersten beiden Schritte sollten Sie sich maximal 60 Minuten Zeit nehmen.

1. Abschnitt: Erfassen von Sachverhalt und Fallfrage

Den Sachverhalt, der die Grundlage der Klausurlösung bietet, und die Fallfrage bzw. den Bearbeitervermerk müssen Sie genau durchlesen und verstanden haben, bevor Sie mit dem nächsten Schritt, dem Erstellen der Gliederung, beginnen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Klausur falsch gelöst wird oder dass zu viel oder zu wenig (aus der Sicht des Aufgabenstellers) geprüft wird.

2. Abschnitt: Erstellen der Gliederung

A. Zweck der Gliederung

I. Übersicht

Um die Übersicht in der Klausurbearbeitung zu behalten, hat der Niederschrift zwingend eine Gliederung voranzugehen. Die sog. Lösungsskizze, die Sie nicht mit abgeben, ist später das Raster, das Ihnen eine strukturierte Niederschrift erst ermöglicht.

II. Vollständigkeit

Sind Angaben des Sachverhalts nicht verwertet oder haben Sie beim Lesen des Sachverhalts Probleme entdeckt (und am Rand des Sachverhalts oder auf einem Extrablatt vermerkt), die Sie in der Gliederung noch nicht „untergebracht“ haben, muss die Gliederung ggf. noch ergänzt oder auch partiell umgestellt werden.

III. Problemgewichtung und Zeitmanagement

Zum Schluss überlegen Sie sich anhand der Gliederung, wo die wirklichen Probleme der Klausur und damit die (zeitaufwändigen!) Schwerpunkte in Ihrer Niederschrift liegen. Markieren Sie solche Stellen beispielsweise mit einem großen „P“ für „Problem“ oder benutzen Sie den Leuchtstift.

B. Inhalt der Gliederung

Der Inhalt bzw. der Aufbau der Gliederung und auch der späteren Niederschrift hängen allein von der jeweiligen Fallfrage ab!

I. Materielle Fallfrage

Bei der materiell-rechtlichen Fallfrage wird ausschließlich danach gefragt, ob ein Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte verletzt wird. Hier wird in der Fallfrage (oder im Bearbeitervermerk) die Prüfung häufig auf bestimmte Grundrechte beschränkt, sodass natürlich auch nur diese anzusprechen sind.

In der Gliederung sollten Sie zunächst überlegen, in welcher Reihenfolge die Grundrechte zu prüfen sind (z.B. Freiheits- vor Gleichheitsrechten) und diese dann einzeln durchprüfen.

In der Gliederung sollten Sie dann in der Reihenfolge der Grundrechte nach Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung das Grundrecht prüfen. Dabei empfiehlt es sich, bereits in der Gliederung **kurz!** die wesentlichen Gedanken in Stichworten aufzuschreiben, damit gute Ideen nicht verloren gehen. Auch sollten Sie hier kenntlich machen, wo aus ihrer Sicht die Probleme des Falles stecken, um später in der Niederschrift auf diese besonders eingehen zu können.

II. Prozessuale Fallfrage

Bei prozessualen Fallfragen wird auch die Prüfung der Zulässigkeit verlangt. Klassische Fallfragen lauten dann z.B.:

Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Wie wird das BVerfG entscheiden? oder

A erhebt eine Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?

Der Inhalt der Gliederung ist bei dieser Fallfrage:

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Zu den Einzelheiten vergleichen Sie bitte die nachfolgenden Teile.

Auch hier gilt, dass Sie bereits in der Gliederung **kurz!** die wesentlichen Gedanken in Stichworten aufschreiben, damit gute Ideen nicht verloren gehen. Es sollten ebenfalls die Probleme des Falles kenntlich gemacht werden, um später in der Niederschrift an diesen Stellen Schwerpunkte setzen zu können.

III. Sonstige Fallfragen

Andere Fallgestaltungen sind seltener. Möglich wäre aber z.B., dass in einem ersten Schritt nach der Verletzung von Grundrechten gefragt wird, und erst als Zusatzfrage oder Abwandlung nach der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Sehr selten wird nur nach der Zulässigkeit oder nur nach der Begründetheit gefragt.

3. Abschnitt: Niederschrift

Bei der Niederschrift sollten Sie sich unbedingt an Ihrer Gliederung orientieren (denn dafür haben Sie diese ja erstellt!). Nummerieren Sie entsprechend der in der Gliederung entwickelten Struktur und verwenden Sie sinnvolle Überschriften, um dem Korrektor Ihren Gedankengang deutlich zu machen. Achten Sie aber darauf, die Klausur nicht zu „zergliedern“. A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa) (aaa) ist auch nicht mehr lesbar!

Natürlich gelten auch für die Klausuren in den „Grundrechten“ die allgemeinen juristischen Grundregeln. So sollten Sie darauf achten, im Gutachtenstil zu formulieren, Meinungsstreite darzustellen und zu klären und möglichst sauber zu schreiben.

Vgl. ergänzend AS-Basiswissen/Staatsorganisationsrecht (2016): Klausurtechnik und -taktik; AS-Basiswissen BGB AT (2018), S. 1–28; Vom Sachverhalt zur Lösung – Juristische Arbeitsweise

Schutzbereichsbeschreibung

I. Schutzbereich

Die Tätigkeit, die der Bürger ausübt, muss in den Schutzbereich eines Grundrechts fallen. Man unterscheidet den **sachlichen** und den **persönlichen** Schutzbereich.

Was ist geschützt?

1. Sachlicher Schutzbereich

Zur Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs müssen Sie den Text des in Betracht kommenden Grundrechts genau lesen und den Lebensbereich, in dem das Grundrecht wirkt, insbesondere aus den **Leitbegriffen** (z.B. „Eigentum“ bei Art. 14 GG) ermitteln. Das BVerfG hat hier einiges an Vorarbeit geleistet, was Sie sich nutzbar machen können und letztlich müssen.



Anmerkung: Im Klartext heißt das, ein wenig Schutzbereichsdefinitionen „pausen“ ist wohl unumgänglich.

Zu beachten gilt vor allem noch Folgendes:

In der Regel ist **auch die „negative Freiheit“** geschützt, also nicht nur z.B. die Berufsausübung bei Art. 12 Abs. 1 GG, sondern auch die Freiheit, einen bestimmten Beruf nicht zu ergreifen und nicht auszuüben.

Eine besondere Rolle spielt das „Auffanggrundrecht“ des Art. 2 Abs. 1 GG, das nach h.M. die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet und damit prinzipiell alle Betätigungen und Lebensbereiche erfasst, die nicht einem speziellen Freiheitsgrundrecht unterfallen. Sie müssen hier immer zunächst prüfen, ob ein spezielles Freiheitsgrundrecht einschlägig ist, bevor Sie Art. 2 Abs. 1 GG anwenden, denn auf derselben Normebene gilt der Grundsatz: „Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere“.

Wer ist geschützt?

2. Persönlicher Schutzbereich

Hier geht es um die Frage, ob der Betreffende überhaupt Träger des geltend gemachten Grundrechts sein kann, die sog. **Grundrechtsfähigkeit**. Das ist bei jedem Deutschen grundsätzlich der Fall und von daher in der Klausur allenfalls kurz zu erwähnen.

Vgl. oben 2. Teil, 5. Abschnitt, A. (S. 14)

Folgende Besonderheiten können aber zur Prüfung anstehen:

■ Ausländer

Manche Grundrechte sind nur „Deutschenrechte“ (gemeint ist Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG), vgl. z.B. Art. 8, 11, 12 Abs. 1 GG. Ausländer können sich hierauf nicht berufen. Für sie gelten nur die „Jedermannrechte“ wie etwa Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Beispiel: Ist ein Amerikaner hinsichtlich seiner Berufsausübung ohne jeden Grundrechtsschutz in Deutschland, weil Art. 12 Abs. 1 GG ein Deutschengrundrecht ist? Wie Sie bereits erfahren haben, schützt Art. 2 Abs. 1 GG nach h.M. die allgemeine Handlungsfreiheit und ist somit als Auffanggrundrecht einschlägig. Schlagen Sie nach! Hier heißt es: „Jedermann ...“! Auch ein Amerikaner kann sich also zumindest auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.

Inwieweit sich nicht-deutsche EU-Bürger unter Berufung auf gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbote (Art. 18 AEUV bzw. auch besondere Diskriminierungsverbote) auch auf Deutschengrundrechte berufen können, ist noch nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, dass die Gleichstellung des EU-Ausländers in Bezug auf Deutschengrundrechte über Art. 2 Abs. 1 GG zu erfolgen habe, der EU-Bürgern gegenüber dann einen gleichwertigen Schutz gewähren soll.

■ Juristische Personen

Ihre Grundrechtsfähigkeit ist durch Art. 19 Abs. 3 GG bestimmt. Danach kommt es entscheidend darauf an, ob das jeweilige Grundrecht „seinem Wesen nach“ auf die juristische Person anwendbar ist. Die Anwendbarkeit ist bei vielen Grundrechten ohne Weiteres anzunehmen (z.B. Eigentum, Art. 14 GG). Bei anderen Grundrechten, wie beispielsweise Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit), ist die Anwendbarkeit auf juristische Personen dagegen offensichtlich ausgeschlossen.

Folgendes ist zu beachten:

Der verfassungsrechtliche Begriff der „juristischen Person“ ist untechnisch zu verstehen und daher weiter als der zivilrechtliche Begriff, den Sie erst später einmal genauer kennen lernen werden, von dem Sie aber schon jetzt eine ungefähre Vorstellung haben (denken Sie beispielsweise an eine GmbH oder eine AG, unstreitig zivilrechtlich sog. juristische Personen und damit wie natürliche Personen befähigt, als Träger von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teilzunehmen). Unter den verfassungsrechtlichen Begriff der „juristischen Person“ fallen aber z.B. auch nicht eingetragene und damit nichtrechtsfähige Vereine, aber auch eine OHG oder KG, die im Zivilrecht nur als teilrechtsfähig gelten.

■ Warum aber sieht das GG überhaupt in Art. 19 Abs. 3 GG die **Grundrechtsträgerschaft von juristischen Personen** vor?

Art. 19 Abs. 3 GG wird oft falsch verstanden. Auch wenn Art. 19 Abs. 3 GG auf den ersten Blick offenbar juristischen Personen

Sinn der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen

Grundrechtsschutz angedeihen lassen will, trägt dieser Eindruck. Grundrechte werden vom BVerfG stets streng individualistisch verstanden. Korporative Wahrnehmung der Grundrechte ist danach kein Selbstzweck.

Geschützt sind juristische Personen nur, weil und soweit ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der hinter ihnen stehenden natürlichen Personen ist.

Unternehmen, bei denen das Eigenkapital soweit in öffentlicher Hand liegt, dass die öffentliche Hand über eine beherrschende Einflussnahme verfügt, kommen als Grundrechtsträger daher beispielsweise nicht in Betracht.

■ **Können juristische Personen des öffentlichen Rechts Grundrechtsträger sein?**

Sie kommen nach dem Gesagten natürlich gerade nicht als Grundrechtsträger in Betracht. Grundrechte würden gerade in ihr Gegenteil verkehrt, könnten sich Träger von Staatsgewalt auf sie berufen (Konfusionsargument).

Aber natürlich gibt es auch hier Ausnahmen: öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten, Universitäten und Fakultäten sind im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG bzw. Art. 5 Abs. 3 GG Grundrechtsträger.

Genauer betrachtet handelt es sich aber auch hier nur um eine Bestätigung der Regel: So dient etwa die Rundfunkfreiheit der Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeräumte Freiheit ist also auch hier nicht das mit der Grundrechtsträgerschaft eigentlich verfolgte Ziel. Das BVerfG spricht zu Recht von einer dienenden Freiheit.

Eine gewisse Sonderstellung nehmen schließlich noch Religionsgemeinschaften ein, was wir uns aber hier noch nicht merken müssen und uns besser später beim konkreten Grundrecht notieren.

■ **Nasciturus/Verstorbene**

Zuletzt sollte nicht übersehen werden, dass in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit) auch „schon“ der Nasciturus (die Leibesfrucht) und in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 GG auch postmortaler Würdeschutz in Betracht kommen.

„Werdendes Leben“ und
Verstorbene

II. Eingriff in den Schutzbereich

Ist der Schutzbereich eines Grundrechts betroffen, so muss des Weiteren geprüft werden, ob durch eine staatliche Maßnahme in diesen Schutzbereich eingegriffen wurde. Dabei werden zwei unterschiedliche Eingriffsbegriffe unterschieden, und zwar

- der klassische Eingriffsbegriff und
- der neue, weite Eingriffsbegriff.

Eindringen des Staates in den Schutzbereich

1. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff

Wenn der Staat sich imperativ (durch Gesetze, Verwaltungsakte oder Gerichtsurteile) an den Bürger wendet, wenn er einen bestimmten Gewährleistungsbereich durch Verbote, Sanktionen etc. zielgerichtet („final“) und unmittelbar verkürzt, so liegt unproblematisch ein Eingriff in den Schutzbereich vor. Man spricht insoweit vom klassischen engen Eingriffsbegriff, da früher nur solche Eingriffe als Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts begriffen wurden.

Eingriff im klassischen Sinne

Merke: Ein Eingriff im klassischen Sinne ist jede **finale, unmittelbare, imperative** Beeinträchtigung des Schutzbereiches durch einen staatlichen **Rechtsakt**.

!

Beispiel: Durch das Nichtraucherschutzgesetz wird das Rauchen in Gebäuden der Bundesbehörden verboten. Hier greift der Staat durch das Gesetz (= Rechtsakt) zielgerichtet (also final) in die Handlungsfreiheit der Raucher aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Das gesetzliche Verbot muss auch nicht mehr weiter umgesetzt werden, z.B. durch einen Akt des Behördenleiters, sodass das Gesetz auch unmittelbar in die Handlungsfreiheit eingreift.

2. Der neue (weite) Eingriffsbegriff

Jedoch kann auch auf andere Weise in Grundrechte eingegriffen werden. In der neueren Rspr. und Lit. ist der neue weite Eingriffsbegriff anerkannt. Danach kann auch durch Realakte (= schlichtes hoheitliches Handeln im Gegensatz zum Erlass von Gesetzen, Verwaltungsakten oder Gerichtsurteilen) in Grundrechte eingegriffen werden.

Realakte

Beispiel für einen Realakt: Durch einen Vermessungsfehler wird beim Bau einer Straße auf einem Kilometer privater Grund in Anspruch genommen.

Des Weiteren ist anerkannt, dass auch Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Gesetze oder Verwaltungsakte möglich sind, die nicht unmittelbar und final auf die Grundrechtsbeeinträchtigung gerichtet sind, sondern nur faktisch-mittelbar in den Schutzbereich eingreifen. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass diese Grundrechtsbeeinträchtigung dem Staat zurechenbar ist.

Faktisch-mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigungen

Eingriffe

im klassischen Sinne

- final (zielgerichtet)
- unmittelbar
- imperativ
- durch Rechtsakt

im neuen, weiten Sinne

jede Beschränkung des Freiheitsbereichs eines Grundrechts **durch den Staat**

Rechtfertigung des Eingriffs und Grenzen der Rechtfertigung

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

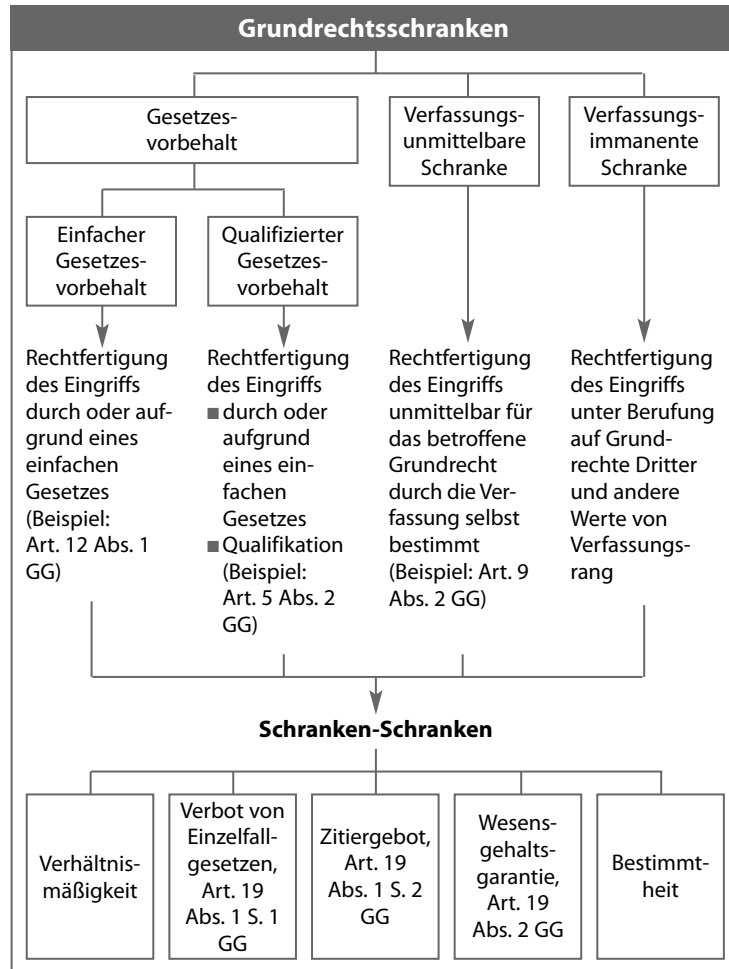
Eingriffe in den Schutzbereich von Grundrechten können verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Grundrechte gelten nicht schrankenlos. Bei der Beschränkung muss aber auch der Staat gewisse Grenzen beachten, die sog. „Schranken-Schranken“ (also die Schranken der Schranken).

Das bedeutet, dass ein Eingriff des Staates in den vom Grundrecht geschützten Lebensbereich natürlich dann das Grundrecht verletzt, wenn der Staat mangels **Einschränkungsmöglichkeit** (Schranke) gar nicht in das Grundrecht eingreifen dürfte.

Aber selbst wenn der Staat eine Einschränkungsmöglichkeit hat, darf er diese Möglichkeit nicht dazu nutzen, dass das Grundrecht **völlig wertlos** wird. Der Staat muss selbst wiederum beschränkt werden (Schranken-Schranken).

Beispiel: Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Versammlungsfreiheit. Dieses Recht darf gemäß Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden (Schranke). Der Staat könnte nunmehr überlegen, ein neues Versammlungsgesetz zu erlassen, in dem geregelt ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel verboten sind, und dass derjenige, der dagegen verstößt, mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft wird.

Eine solche Einschränkung der Versammlungsfreiheit, die zunächst über Art. 8 Abs. 2 GG möglich wäre, würde aber das Versammlungsrecht völlig aushöhlen. Niemand würde für eine Versammlung eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren riskieren, sodass das Grundrecht sinnentleert würde. Also muss der Staat selbst wiederum beschränkt werden.



Anmerkung zur Übersicht: Vorschriften außerhalb des Grundrechtskatalogs und besondere Schrankenanforderungen, die nur für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, sind gegebenenfalls als „weitere Schranken-Schranken“ bei der Grundrechtsprüfung zu berücksichtigen.

- 1. Welche Prüfungen werden im „Schutzbereich“ vorgenommen?**

1. Es wird der Schutzbereich in sachlicher und persönlicher Hinsicht überprüft. Im sachlichen Schutzbereich wird zunächst der Leitbegriff definiert und subsumiert. Eventuell müssen danach sachliche Schutzbereichsbeschränkungen geprüft werden. Im persönlichen Schutzbereich stellt sich die Frage, ob sich der Bürger/die juristische Person auf das Grundrecht berufen kann, also Grundrechtsträger sein kann.
- 2. Erklären Sie die beiden Eingriffsbegriffe!**

2. Nach dem „klassischen Eingriffsbegriff“ sind Eingriffe nur finale, unmittelbare und imperative Beschränkungen des Grundrechts durch Rechtsakte. Der neue, moderne Eingriffsbegriff ist weiter gefasst. Danach fallen auch Realakte und faktisch-mittelbare Beeinträchtigungen unter den Eingriffsbegriff. Ein Eingriff ist jede Beschränkung des Freiheitsbereiches eines Grundrechts durch den Staat.
- 3. Welche Grundrechtsschranken gibt es?**

3. Zu unterscheiden sind (einfache und qualifizierte) Gesetzesvorbehalte, verfassungsunmittelbare Schranken und verfassungsimmanente Schranken.
- 4. Was bedeutet „verfassungsunmittelbare Schranke“?**

4. Dies bedeutet, dass die Ermächtigungsgrundlage für den Staat zum Eingriff nicht erst vom Gesetzgeber geschaffen werden muss, sondern der Handelnde direkt aus dem Grundrecht zum Eingriff ermächtigt wird (Beispiel: Art. 13 Abs. 7 Hs. 1 GG).
- 5. Was sind verfassungsimmanente Schranken?**

5. Das sind die Grundrechte Dritter oder andere Werte von Verfassungsrang. Das bedeutet, dass (auch vorbehaltlos) gewährte Grundrechte zum Schutze anderer Grundrechte eingeschränkt werden können.
- 6. Was wird auf der Ebene der „Schranken-Schranken“ geprüft?**

6. Hier wird geprüft, ob es sich bei dem Eingriff in das Grundrecht nach den Einschränkungsmöglichkeiten (Schranke) um eine verfassungsgemäße Konkretisierung handelt. Das heißt, dass ein Eingriff durch einen Verwaltungsakt, welcher auf einem Gesetz beruht, nur dann verfassungsgemäß ist, wenn das Gesetz selbst (formell und materiell) verfassungsgemäß ist und der Verwaltungsakt selbst auch verfassungsgemäß ist.
- 7. Nennen Sie wichtige „Schranken-Schranken“!**

7. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Bestimmtheitsgrundsatz, die Wesensgehaltsgarantie, das Zitiergebot, das Einzelfallgesetzverbot.
- 8. Wie wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft?**

8. Zunächst ist festzustellen, ob ein legitimer Zweck verfolgt wird. Die Maßnahme muss dann geeignet, erforderlich und angemessen sein, um diesen Zweck zu erreichen.

K. Eigentum, Art. 14 GG

I. Schutzbereich des Art. 14 GG

Was durch Art. 14 GG geschützt wird, steht in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“

Die Grundrechtsträgerschaft (persönlicher Schutzbereich) ist nicht beschränkt. Für inländische juristische Personen gilt Art. 19 Abs. 3 GG. Art. 14 GG ist „seinem Wesen nach“ auf juristische Personen grundsätzlich anwendbar. **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** scheiden dagegen nach Auffassung des BVerfG als Grundrechtsträger grundsätzlich aus, obwohl sie zivilrechtlich Eigentümer sein können.

Grundrechtsträger

Beispiel: Eine Gemeinde, deren Grundstück für Zwecke des Straßenbaus enteignet werden soll, kann sich nach Auffassung des BVerfG nicht auf Art. 14 GG berufen (anders z.B. der BayVerfGH zum Eigentumsschutz nach der Bayerischen Verfassung).

Klausurrelevant ist vor allem die Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs, die durch die **Leitbegriffe Eigentum und Erbrecht** geprägt ist:

Gewährleistungen des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG

1. Eigentum

Eigentum i.S.d. Art. 14 GG ist die Summe der **vom Gesetzgeber** zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährten **vermögenswerten Rechte**, die dem Einzelnen im Sinne eines **Ausschließlichkeitsrechtes** zugeordnet sind.

Merke: Maßgeblich für den Begriff des Eigentums ist damit immer das einfache Gesetz. Dies ist für die Grundrechte untypisch. Normalerweise kann der einfache Gesetzgeber gerade nicht den Schutzbereich des Grundrechts bestimmen, da das Grundrecht höherrangig ist (vgl. dazu oben I., I. 1. zur Berufsfreiheit, wo aus diesem Grunde nach h.M. die Erlaubtheit keine Rolle für die Definition Beruf spielt).

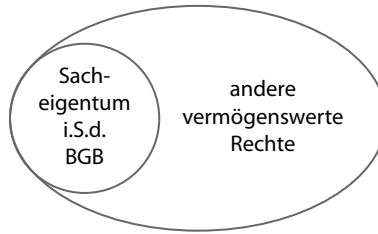
Beispiel: A stiehlt dem B sein Auto und „veräußert“ das Auto an C. Als die Polizei von C die Herausgabe verlangt, beruft sich C auf Art. 14 GG. Hier macht der Gesetzgeber in § 935 BGB deutlich, dass ein gutgläubiger Erwerb bei gestohlenen Sachen nicht möglich ist. C ist daher nicht in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG betroffen.

Unter vermögenswerte Rechte fällt zunächst das Eigentum an einer

■ **Sache** (bewegliche Sache oder Grundstück).

Das ist das Eigentum im Sinne des BGB. Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG ist jedoch weiter als der des BGB.

Eigentum i.S.d. Art. 14 GG



Sonstige, vom Eigentumsschutz des Art. 14 GG mitumfasste Rechtspositionen

Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn umfasst auch andere vermögenswerte Rechte:

■ **Forderungen** des Privatrechts,

■ **Besitzrecht**,

(Hier kann die Subsumtion deutlich werden: Das Besitzrecht wird vom Gesetzgeber in den §§ 854 ff. BGB gewährt, und zwar im Sinne eines Ausschließkeitsrechts, da der Besitzer Angriffe abwehren kann, z.B. Ansprüche bei Besitzentziehung, §§ 861, 858 BGB. Der Besitz kann z.B. verpfändet werden, sodass ein Vermögenswert gegeben ist.)

■ Urheber-, Marken- oder Patentrechte,

■ das **„Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“**.

Das BVerfG ist hier allerdings zurückhaltend in der Anerkennung. Der aus dem Zivilrecht stammende Begriff betrifft verfassungsrechtlich eingeordnet sowohl den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) als auch den der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Zur Schutzbereichsbegrenzung von Art. 14 GG merken Sie sich bitte bei dieser Gelegenheit den wichtigen Satz:

Art. 14 GG ist auf Bestandsschutz ausgerichtet. Er schützt deshalb das Erworbene, nicht den Erwerb.

Das BVerfG bejaht in Bezug auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eigentumsrechtlichen Schutz für den Bestand einzelner Rechte und Güter des Unternehmens. **Allgemeine Gegebenheiten und Chancen**, innerhalb derer der Unternehmer sich entfaltet, sind vom Schutzbereich dagegen **nicht erfasst**. Eine abschließende Stellungnahme steht insoweit noch aus.

Merksatz zu Art. 14 GG